

# **Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Wochenmarktgebühren der Stadt Hettstedt (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. d. B. v. 10.08.09 (GVBl. LSA S. 383) sowie §§ 2 (1) und (2) sowie 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.06 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Hettstedt erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Bekanntgabe der Zuteilung des Standplatzes bzw. Verkaufsstandes oder deren Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Kostenfestsetzungsbescheides fällig.
- (3) Wird der zugewiesene Standplatz oder Verkaufsstand nicht, nicht voll oder nicht während der ganzen Marktdauer genutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Wiederholter Zahlungsverzug führt zum Marktverbot.

#### § 4

#### Berechnung der Gebühren-Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühren berechnen sich nach der Frontlänge des zugeteilten bzw. benutzten Standplatzes oder Verkaufsstandes.

Frontlänge ist die jeweils längste an einer Marktstraße angrenzende Seite eines Verkaufsstandes. Bei Rundständen gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(2) Jeder angefangene laufende Meter wird auf volle Meter aufgerundet.

(3) Bei Nichtinanspruchnahme der Standfläche kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ermäßigung bzw. eine Gebührenbefreiung erfolgen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Hettstedt (Marktgebührensatzung), Beschluß-Nr. 112-17/2010.

**Hettstedt, .....**

**Kavalier**

- Siegel -

Stellv. Bürgermeister

**Anlage gemäß § 1 dieser Satzung**

**Gebührenverzeichnis**

<b><u>Gebührentatbestand</u></b>	<b><u>Gebührenmaßstab</u></b>	<b><u>Gebührensatz</u></b>
1. Benutzung der Marktflächen für Verkaufseinrichtungen	je angefangener lfd. m Verkaufsfront  täglich	3.50 EUR
2. Benutzung der Marktfläche durch einen Verkaufswagen	bis 5 m Länge  alle anderen	17,50 EUR  24,50 EUR
3. Benutzung der Marktfläche durch einen PKW	Stück/Tag	10,00 EUR
4. Benutzung der Marktfläche durch einen PKW-Anhänger	Stück/Tag	5,00 EUR
5. Entnahme von elektrischer Energie (Strom) für Beleuchtung, Kühlung u.a.	-Grundpauschale  -Abnahmepauschale (ohne  Zwischenzähler)  -bei vorhandenen Zwischen-  zähler	3,00 EUR  3,00 EUR  0,23 EUR/kWh